

02.05.2017

Kleine Anfrage 5899

der Abgeordneten Susanne Schneider FDP

Kurzfristige Absage von Schulungen für Honorarkräfte zur Pflegebegutachtung – warum wurden die Betroffenen ohne Angabe von Gründen im Regen stehen gelassen?

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wurde eine Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs eingeführt. Pflegebedürftig sind demnach Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb auf Dauer der Hilfe durch andere bedürfen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie von körperlichen, kognitiven oder psychischen Einschränkungen betroffen sind. Maßstab für die Beurteilung von Pflegebedürftigkeit ist im Sinne eines ressourcenorientierten Ansatzes der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von insgesamt sechs zu betrachtenden Lebensbereichen wie z. B. Selbstversorgung, Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, aber auch Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte. Es wird in der neuen Systematik also nicht mehr die Abhängigkeit von personeller Hilfe bei Verrichtungen der Grundpflege zeitorientiert nach Minuten bewertet, sondern der vom Grad der Selbstständigkeit abhängige Hilfebedarf in allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung. Aus diesem Ansatz wurde ein neues Begutachtungsinstrument entwickelt, mit dem der Grad der Selbstständigkeit für die einzelnen Bereiche beschrieben und gewichtet wird.

Das Jahr 2016 diente der Vorbereitung des neuen Begutachtungsverfahrens und der Umstellung der bisherigen Pflegestufen auf die neuen fünf Pflegegrade, die zum 1. Januar 2017 wirksam wurden. In diesem Zusammenhang wurde auch ein erhöhtes Aufkommen an neuen Begutachtungen insbesondere in den Jahren 2017 und 2018 erwartet und somit auch ein zusätzlicher Personalbedarf bei der Pflegebegutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK). Dazu haben bereits im zweiten Halbjahr 2016 Schulungen von Pflegegutachtern und Pflegegutachterinnen stattgefunden. Für eine Tätigkeit als Pflegegutachter kommen in der Regel nur Pflegefachkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung in Frage. Dabei ist grundsätzlich sowohl eine Tätigkeit in Festanstellung bei dem jeweiligen MDK wie als selbstständige Honorarkraft möglich. Aktuell sind sowohl beim MDK Nordrhein wie auch beim MDK Westfalen-Lippe Stellen zur Pflegebegutachtung in Festanstellung ausgeschrieben. Der MDK Westfalen-Lippe hatte zudem Schulungen für die Tätigkeit als selbstständige Pflegegutachter auf Honorarbasis vorgesehen. Eine für den 7. und 8. April 2017 vorgesehene Schulung wurde

Datum des Originals: 02.05.2017/Ausgegeben: 02.05.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

allerdings kurzfristig mit nur wenigen Tagen Vorlauf und ohne Angabe von Gründen abgesagt. Hintergrund könnten u. a. falsche Annahmen über den Bedarf an Honorarkräften oder veränderte Planungen hinsichtlich eines verstärkten Einsatzes von festangestellten Pflegegutachtern sein. Die sehr kurzfristige Absage lässt sich so aber nicht erklären. Diese ist insbesondere für Betroffene problematisch, die bereits aufgrund von Vorgesprächen Schritte zum Übergang in die Selbstständigkeit unternommen haben wie z. B. eine Kündigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses oder einen Wechsel der Krankenversicherung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die kurzfristige Absage der Schulung des MDK Westfalen-Lippe für selbstständige Pflegegutachter auf Honorarbasis und deren gegenüber den Betroffenen nicht genannten Gründe?
2. Wie viele Neueinstellungen (in Festanstellung) zur Pflegebegutachtung erfolgten jeweils beim MDK Nordrhein und beim MDK Westfalen-Lippe seit dem 01. Januar 2016 (bitte quartalsweise angeben)?
3. Wie viele Personen haben jeweils beim MDK Nordrhein und beim MDK Westfalen-Lippe seit dem 01. Januar 2016 eine Schulung als selbstständige Pflegegutachter auf Honorarbasis absolviert (bitte quartalsweise angeben)?
4. Wie viele Personen sind derzeit jeweils beim MDK Nordrhein und beim MDK Westfalen-Lippe als selbstständige Pflegegutachter auf Honorarbasis tätig?
5. Wie bewertet die Landesregierung insgesamt den Bedarf an selbstständigen Honorarkräften zur Pflegebegutachtung?

Susanne Schneider